

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 51/11 B

L 5 R 92/09 (Sächsisches LSG)
S 11 R 443/06 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 22. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger ab 25.10.1994 als in die Handwerksrolle eingetragener (selbstständiger) Handwerker nach § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und ab Dezember 1998 Rentenversicherungsbeiträge nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 22.3.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 a) Der Kläger formuliert auf den Seiten 5 und 6 seiner Beschwerdebegründung zunächst folgende Frage:

"Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Handwerks-GmbH, der als für die GmbH in die Handwerksrolle eingetragener Meister auch nicht aufgrund von § 2 Nr. 8 SGB VI der Handwerker-Rentenversicherungspflicht unterfällt (rechtliche Selbständigkeit und eigene Rechts-



persönlichkeit der Kapitalgesellschaft), in dieser Gesellschafter-Geschäftsführertätigkeit 'Handwerker' i.S.d. § 20 SVG?"

- 6 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage stellt der Kläger eine Verbindung her zwischen der Vorschrift des § 20 des Gesetzes über die Sozialversicherung (<SVG> *dort Abs 1 Satz 2*) und den im SGB VI geregelten Versicherungspflichttatbeständen (*ua § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI*), behauptet, dass § 20 SVG die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von "Gesellschafter-Geschäftsführern einer Handwerks-GmbH" nicht im Auge gehabt haben konnte, weil es in der DDR Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH nicht gegeben habe, und legt dar, dass der höchstrichterlichen Rechtsprechung "Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung des § 20 SVG" nicht zu entnehmen seien. Vor dem Hintergrund seiner Auffassung hält er es für erwiesen (*Seite 8 der Beschwerdebegründung*), dass er auf einen 1991 gestellten Befreiungsantrag hin - bei Vorliegen auch der weiteren Befreiungsvoraussetzungen - trotz § 20 SVG von der Rentenversicherungspflicht "legal hätte befreit werden können und müssen". Darauf, ob ein Befreiungsbescheid (tatsächlich) erteilt worden sei, komme es dann nicht (mehr) an. Die Rechtserheblichkeit der aufgeworfenen Frage für den zu entscheidenden Streitfall begründet der Kläger unter Wiederholung seines Vortrags damit, dass es auf das Vorhandensein eines Befreiungsbescheids nicht ankomme, solange nur die Befreiungsvoraussetzungen vorlägen.
- 7 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger bereits nicht in der gebotenen Weise dar, dass die aufgeworfene Frage klärungsfähig, dh über sie in einem späteren Revisionsverfahren sachlich zu entscheiden ist. Das Berufungsgericht hat sich in seinem Urteil - (insoweit) anders als das SG - für die Annahme von Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI (ersichtlich) tragend darauf gestützt, dass der Kläger in seinen selbstständigen Handwerkertätigkeiten - nach den gerichtlichen Feststellungen - zu keiner Zeit (durch Verwaltungsakt) von der insoweit bestehenden Rentenversicherungspflicht befreit worden ist (*Seite 5 des Urteils*). Soweit das LSG "darüber hinaus" auf den Seiten 6 f seines Urteils für in rechtlicher Hinsicht entscheidend gehalten hat, dass für eine Befreiung (auch) keine rechtliche Grundlage existierte, spricht vieles dafür, dass diese Ausführungen lediglich beiläufig erfolgt sind (*obiter dictum*), weil das LSG hierüber auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung (Befreiung tritt nicht schon von Gesetzes wegen allein bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen ein) nicht entscheiden musste. Auf eben diese rechtliche Bewertung der Möglichkeit einer Befreiung bezieht sich aber die gestellte Frage. Ist zweifelhaft, ob Ausführungen im Berufungsurteil zu den tragenden Gründen zu rechnen sind und sich das Revisionsgericht hierzu im Revisionsverfahren eine Meinung bilden muss, ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, sich eingehend mit der Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage zu befassen und herauszuarbeiten, dass diese im Revisionsverfahren (zwingend) beantwortet werden muss. Das hat der Kläger hier unterlassen.
- 8 Im Hinblick auf die obigen Ausführungen kann der Senat unbeantwortet lassen, ob der Kläger, sollte die von ihm gestellte Frage in einem Revisionsverfahren geklärt werden können, auch



deren Klärungsbedürftigkeit hinreichend dargelegt hat. Soweit ein Rechtsstreit - wie hier mit § 20 SVG - ausgelaufenes Recht betrifft, hat er in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung (mehr), so dass Ausnahmen hiervon in der Beschwerde besonders zu begründen sind (vgl. insoweit BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Ob der pauschale Hinweis des Klägers darauf, dass diese Norm "auf eine Vielzahl von Fällen nachwirkt, wie man gerade auch an diesem Fall ja sieht", ausreicht, ist offen.

- 9 b) Der Kläger wirft auf den Seiten 5 und 9 f der Beschwerdebegründung des Weiteren folgende Fragen auf:

"Führen §§ 231a, 229a SGB VI i.d.F. v. 1. Januar 1992 dazu, dass das Verbot der Befreiung von 'Handwerkern' durch befreiende Lebensversicherung aus § 20 SVG (un)umgebar ist? Würde eine Befreiung z.B. eines Gesellschafter-Geschäftsführers von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wegen befreiender Lebensversicherung sich tatsächlich auf jede Beschäftigung oder Tätigkeit dieser Person beziehen und damit auch darauf, wenn der Betroffene hierneben oder anschließend auch noch Handwerker ist?"

- 10 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen wertet der Kläger Schrifttum und Instanzrechtsprechung zu § 229a und § 231a SGB VI sowie die Gesetzesmaterialien hierzu aus, stellt Überlegungen zum Umfang der Versicherungs"befreiung" ("in der jeweiligen Tätigkeit"; "in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit") an, stellt diese Vorschriften (erneut) in Beziehung zu § 20 SVG und meint, dass er nicht nach § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI rentenversicherungspflichtig geworden sei, weil er sich "von der Pflicht befreien lassen konnte". Diese Problematik habe das BSG allerdings noch nicht verbindlich behandelt. Die Klärungsfähigkeit der gestellten Fragen begründet der Kläger damit, dass es genüge, einen Grund vorzubringen, der den Bescheid über die Feststellung der Rentenversicherungspflicht "rechtswidrig sein lässt", wozu der "Nachweis des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen, rechtzeitiger Antragstellung sogar noch in 1991 und Zugehörigkeit zur Gruppe der 'Befreibaren' Beitrittsgebietsbürger genügen" würde (Seite 13 f der Beschwerdebegründung). Darauf, ob ein Befreiungsbescheid tatsächlich ergangen sei, komme es nicht an.

- 11 Auch insoweit legt der Kläger die Klärungsfähigkeit seiner Fragen nicht in der erforderlichen Weise dar. Auf die Ausführungen unter a) wird verwiesen. Sowohl die Frage nach dem rechtlichen Verhältnis zwischen den Übergangsvorschriften der §§ 231a, 229a SGB VI zu § 20 SVG als auch die Frage nach den Auswirkungen einer - möglichen - Befreiung nach § 231a SGB VI beziehen sich darauf, ob eine rechtliche Grundlage für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gefunden werden könnte. Das Berufungsgericht hat sich für seine Entscheidung über die Rentenversicherungspflicht des Klägers nach § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI indes tragend darauf gestützt, dass jedenfalls über eine Befreiung durch Verwaltungsakt nicht entschieden worden ist.



- 12 Aus den unter a) genannten Gründen ist darüber hinaus zweifelhaft, ob der Kläger auch hier die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Fragen hinreichend darlegt. Soweit seinem Vorbringen in diesem Zusammenhang - erstmals - (auch) die Frage zu entnehmen sein sollte, ob es für den Eintritt der Befreiungswirkung überhaupt einer (konstitutiven) Entscheidung hierüber durch Verwaltungsakt bedarf, fehlt im Übrigen jegliche Auseinandersetzung des Klägers mit der hierzu bestehenden Rechtslage.
- 13 c) Auf den Seiten 5 und 14 der Beschwerdebegründung stellt der Kläger schließlich die Fragen:
- "Ist § 229a Abs. 1 Satz 2 SGB VI (Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet) in der Fassung vom 1.1.1992 anwendbar auf Befreiungsanträge, die schon 1991 gestellt worden sind? Kollidiert § 20 SVG DDR in der Fassung bis 31. Dezember 1991 mit § 231a bzw. mit § 229a Abs. 1 Satz 2 SGB VI i.d.F.v. 1.1.1992, wenn der Antrag im Beitrittsgebiet 1991 gestellt wurde?"
- 14 Der Kläger stellt hierzu zunächst fest, dass er im Jahr 1991 einen Befreiungsantrag gestellt habe, und behauptet, dass er mit diesem grundsätzlich eine "Befreiung" von der Rentenversicherungspflicht nach § 229a Abs 1 Satz 2 SGB VI habe erreichen können mit der Folge, dass die "Befreiung" nach § 231a SGB VI für jede Tätigkeit einschließlich der Handwerkertätigkeit gelte. Für klärungsbedürftig hält er, ob der schon im Jahr 1991 gestellte Befreiungsantrag angesichts der erst zum 1.1.1992 einsetzenden Geltung des § 229a SGB VI insoweit relevant sei. Diese Frage sei bisher in der Rechtsprechung (und Literatur) noch nicht behandelt worden. Als in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sieht der Kläger die von ihm aufgeworfenen Fragen deshalb an, weil es genügt, einen Grund vorzubringen, der den (angefochtenen) Bescheid bereits "unbegründet sein lässt", und die (bloße) Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen einen solchen Grund darstelle.
- 15 Wie mit den zuvor gestellten Fragen nimmt der Kläger auch mit diesen Fragen (lediglich) Bezug auf die Ausführungen des LSG dazu, ob eine Rechtsgrundlage für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht des Klägers nach § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI bestehen könnte. Er sieht eine solche Rechtsgrundlage letztlich in § 229a Abs 1 Satz 2 SGB VI gegeben und befürwortet eine "Erstreckung" der insoweit in Betracht kommenden Befreiung. Auch hier berücksichtigt der Kläger nicht, dass das Berufungsgericht insoweit zwar seine Rechtsansicht (dezidiert) kundgetan, über diese Frage aber möglicherweise nicht tragend befunden hat. Dass es auf die gestellten Rechtsfragen in einem späteren Revisionsverfahren ankommt, legt der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise dar.
- 16 Soweit in dem Vorbringen auf den Seiten 14 ff der Beschwerdebegründung auch die Frage enthalten sein sollte, ob die mit Bescheid der IKK Sachsen vom 16.11.1993 für die Tätigkeit des Klägers als Gesellschafter-Geschäftsführer einer "Handwerks-GmbH" erteilte "Befreiung von



der Versicherungspflicht" auf die (selbstständige) Tätigkeit als Handwerker zu "erstrecken" ist, legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage nicht substantiiert dar. Insoweit fehlt eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen Vorschriften des SGB VI über die Versicherungspflicht und die Befreiung von der Versicherungspflicht, vor allem aber damit, dass der Kläger seinerzeit als Gesellschafter-Geschäftsführer nicht etwa von einer (bestehenden) Rentenversicherungspflicht befreit worden, sondern - wegen "familienhafter Bindung" - schon eine Rentenversicherungspflicht in dieser Tätigkeit verneint worden ist.

- 17 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet der Kläger nicht in der geforderten Weise.
- 18 a) Auf den Seiten 16 ff seiner Beschwerdebegründung macht der Kläger zunächst Verletzungen der Pflicht des LSG zur Sachaufklärung (§ 103 Satz 1 SGG) und seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) wegen "Überraschungsentscheidung" geltend.
- 19 Soweit der Kläger Verstöße gegen die Sachaufklärungspflicht vor allem darin sieht, dass das LSG die Zeugin B. zu den Umständen der Stellung eines Befreiungsantrages nicht (erneut) vernommen, das "Vorverhalten der Beschwerdegegnerin und der weiteren Rententräger nicht aufgeklärt" und angesichts der "bekannt chaotischen Situation der Rententräger in den Jahren 1990 bis 1992" nicht weiter nach der "Existenz eines Befreiungsbescheides" gesucht habe, kann die Zulassung der Revision wegen Verfahrensmangels nicht erreicht werden. Zum einen kann die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht allgemein nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl insoweit § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*). Zum anderen legt der Kläger nicht dar, dass der von ihm mit Schriftsatz vom 8.9.2009 gestellte Antrag auf Vernehmung der Frau B. als Zeugin in der mündlichen Verhandlung am 22.3.2011, in der der Kläger anwaltlich vertreten war, aufrechterhalten wurde (*zu diesem Erfordernis allgemein vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*). Schließlich setzt sich der Kläger nicht damit auseinander, inwieweit das Berufungsurteil auf den (welchen?) geltend gemachten Verfahrensverstößen beruhen könnte, wenn davon ausgegangen wird, dass die Ausführungen des LSG zur Existenz eines Befreiungsantrages und der (rechtlichen) Zulässigkeit einer Befreiung für seine Entscheidung möglicherweise nicht tragend sind (*vgl insoweit auch Seite 7, dritter Absatz des Urteils*).
- 20 Soweit der Kläger die Ausführungen des Berufungsgerichts zur (rechtlichen) Zulässigkeit einer Befreiung für "äußerst überraschend" hält, des Weiteren die Auffassung des LSG, dass die Stellung eines Befreiungsantrages nicht bewiesen und Frau B. als Zeugin (gleichwohl) nicht zu hören sei (*Seite 18 der Beschwerdebegründung*), legt er ebenfalls nicht dar, dass und wie hierin möglicherweise liegende Verletzungen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör das Berufungsurteil beeinflusst haben könnten. Wie bereits ausgeführt, hat sich das LSG nämlich für



die Annahme der Rentenversicherungspflicht (ersichtlich) tragend darauf gestützt, dass es - nach seinen Feststellungen - an einem Befreiungsbescheid fehlt.

- 21 b) Auf Seite 19 seiner Beschwerdebegründung macht der Kläger schließlich geltend, das Berufungsurteil sei nicht iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG mit (Entscheidungs)Gründen versehen. Auch diese Rüge bezeichnet der Kläger nicht hinreichend. Insoweit hätte er sich damit befassen müssen, dass das LSG zwar gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen, diese aber nur "im Ergebnis" bestätigt hat. Er hätte darlegen müssen, dass es der Berufungsentscheidung gleichwohl am nicht ersetzbaren Mindestinhalt der Entscheidungsgründe fehlt. Auch fordert der Kläger eine Begründung des LSG zu Sachverhaltsumständen und deren Würdigung (zu § 229a und § 231a SGB VI), die das Berufungsurteil nicht tragen könnten. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.
- 22 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

